

RS UVS Niederösterreich 1997/09/02 Senat-B-97-026

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.1997

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer hat einen der Grenzkontrollpflicht unterliegenden Grenzübertritt vorgenommen, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes waren innerhalb des Grenzkontrollbereiches ermächtigt, seine Identität festzustellen. Durch die Anbringung des Stempels an der dafür im Reisepass vorgesehenen Stelle (?Raum für amtliche Vermerke der Behörde?) wurde weder physischer Zwang angewendet noch ein Befehl mit unverzüglichem Befolgungsanspruch erteilt. Es liegt lediglich ?schlichtes Polizeihandeln? vor, aus dem aber kein Eingriff in Rechte abgeleitet werden kann, weil durch die Anbringung des Stempels lediglich die durchgeführte Kontrolle und die damit verbundene Erlaubnis zum Grenzübertritt auf zweckmäßige, einfache, rasche und kostensparende Weise bestätigt und gleichzeitig der Grenzkontrollpflichtige in die Lage versetzt wurde, seinen erlaubten Grenzübertritt innerhalb des Grenzkontrollbereiches jederzeit nachzuweisen (§§ 11, 12 GrekoG).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at